

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/23 2007/06/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
24/01 Strafgesetzbuch;
25/02 Strafvollzug;

Norm

B-VG Art20;
StGB §21 Abs2;
StVG §119;
StVG §120;
StVG §158 Abs1;
StVG §158 Abs5;
StVG §26 Abs1;

VwRallg;

1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StGB § 21 heute
 2. StGB § 21 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
 3. StGB § 21 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 4. StGB § 21 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2010
-
1. StVG § 119 heute
 2. StVG § 119 gültig ab 01.01.1970
-
1. StVG § 120 heute

2. StVG § 120 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
3. StVG § 120 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2000
4. StVG § 120 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
5. StVG § 120 gültig von 01.01.1972 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1971
1. StVG § 158 heute
2. StVG § 158 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
3. StVG § 158 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
4. StVG § 158 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
5. StVG § 158 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StVG § 158 heute
2. StVG § 158 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
3. StVG § 158 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
4. StVG § 158 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
5. StVG § 158 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StVG § 26 heute
2. StVG § 26 gültig ab 01.01.1970

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Bayjones und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Beschwerde des HS in W, vertreten durch Dr. Christine Wolf, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Bräuhausgasse 63/7-8, gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Linz vom 22. Mai 2007, Vk 176/07-5, betreffend Ordnungswidrigkeit nach dem StVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 107 Abs. 1 Z. 10 StVG iVm §§ 26, 109 Z. 2 und 111 StVG die Ordnungsstrafe der Entziehung aller Vergünstigungen für die Dauer von drei Monaten verhängt. Begründend wurde ausgeführt, in seiner Beschwerde an die Vollzugskammer habe der Beschwerdeführer dargelegt, ihm stünde als gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachter der Vollzug in der Maßnahmenabteilung zu, sodass seine Weigerung, an einer gegen seine Person gerichteten ungerechtfertigten Maßnahme mitzuwirken, nicht strafwürdig sei. Mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Y vom 6. Februar 2006 sei der Beschwerdeführer des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 15 Abs. 1 und 75 StGB schuldig erkannt worden. Hiefür sei er nach § 75 StGB zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden. Seit 11. Oktober 2006 werde er in der Justizanstalt X angehalten, zuletzt sei er im Haftraum 4 der Abteilung I/Gemeinschaft untergebracht gewesen. Am 8. März 2007 habe er sich geweigert, diesen ihm zugeteilten Haftraum zu beziehen, weil er auf der Unterbringung in einem Einzelhaftraum der Abteilung Maßnahmenvollzug beharrt habe, was aber auf Grund der Anzahl von Haftplätzen und der derzeit 50 auf Grund von Maßnahmen Untergebrachten nicht möglich sei. Bei seiner Weigerung habe der Beschwerdeführer, aufgeklärt über die Folgen einer Belagsverweigerung und auch nach Abmahnung, erklärt, er habe keine andere Möglichkeit, einen Einzelhaftraum zu erhalten. Er habe daher wissentlich und willentlich entgegen den Bestimmungen des StVG die Anordnung, den ihm zugewiesenen Haftraum zu beziehen, nicht befolgt. Insoweit sei der Sachverhalt unstrittig. Es bestehe kein allgemeines Recht auf Selbsthilfe durch Verweigerung des Gehorsams. Wenn Strafgefangene der Meinung seien, durch die Befolgung einer Anordnung in Rechten verletzt oder beeinträchtigt zu werden, stehe es ihnen frei, eine Beschwerde nach § 120 StVG zu erheben. Eine Selbsthilfe in dem Sinn stehe ihnen jedoch nicht zu. Die Nichtbefolgung begründe eine Ordnungswidrigkeit nach § 107 Abs. 1 Z. 10 StVG. Dem Untergebrachten stehe zur Durchsetzung seines Rechtes auf Vollzug in einer besonderen Abteilung gemäß § 158

Abs. 5 StVG das Ansuchen bzw. Beschwerderecht gemäß §§ 119 und 120 StVG zu, nicht aber das Recht, durch Verweigerung des Gehorsams sein Recht zu erzwingen. Die Entziehung von Vergünstigungen stelle eine der mildesten Ordnungsstrafen dar, eine Abmahnung gemäß § 108 Abs. 2 StVG bzw. ein Verweis schieden aus spezialpräventiven Gründen infolge der Beharrlichkeit des Beschwerdeführers in seiner Verweigerungshaltung aus, um ihn von künftigen Verfehlungen abzuhalten. Gleichfalls aus den genannten Gründen käme auch eine bedingte Nachsicht nicht in Frage. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 107, Absatz eins, Ziffer 10, StVG in Verbindung mit Paragraphen 26, 109, Ziffer 2 und 111 StVG die Ordnungsstrafe der Entziehung aller Vergünstigungen für die Dauer von drei Monaten verhängt. Begründend wurde ausgeführt, in seiner Beschwerde an die Vollzugskammer habe der Beschwerdeführer dargelegt, ihm stünde als gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB Untergebrachter der Vollzug in der Maßnahmenabteilung zu, sodass seine Weigerung, an einer gegen seine Person gerichteten ungerechtfertigten Maßnahme mitzuwirken, nicht strafwürdig sei. Mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Y vom 6. Februar 2006 sei der Beschwerdeführer des Verbrechens des versuchten Mordes nach Paragraphen 15, Absatz eins und 75 StGB schuldig erkannt worden. Hiefür sei er nach Paragraph 75, StGB zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden. Seit 11. Oktober 2006 werde er in der Justizanstalt römisch zehn angehalten, zuletzt sei er im Haftraum 4 der Abteilung I/Gemeinschaft untergebracht gewesen. Am 8. März 2007 habe er sich geweigert, diesen ihm zugeteilten Haftraum zu beziehen, weil er auf der Unterbringung in einem Einzelhaftraum der Abteilung Maßnahmenvollzug beharrt habe, was aber auf Grund der Anzahl von Haftplätzen und der derzeit 50 auf Grund von Maßnahmen Untergebrachten nicht möglich sei. Bei seiner Weigerung habe der Beschwerdeführer, aufgeklärt über die Folgen einer Belagsverweigerung und auch nach Abmahnung, erklärt, er habe keine andere Möglichkeit, einen Einzelhaftraum zu erhalten. Er habe daher wissentlich und willentlich entgegen den Bestimmungen des StVG die Anordnung, den ihm zugewiesenen Haftraum zu beziehen, nicht befolgt. Insoweit sei der Sachverhalt unstrittig. Es bestehe kein allgemeines Recht auf Selbsthilfe durch Verweigerung des Gehorsams. Wenn Strafgefangene der Meinung seien, durch die Befolgung einer Anordnung in Rechten verletzt oder beeinträchtigt zu werden, stehe es ihnen frei, eine Beschwerde nach Paragraph 120, StVG zu erheben. Eine Selbsthilfe in dem Sinn stehe ihnen jedoch nicht zu. Die Nichtbefolgung begründe eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 107, Absatz eins, Ziffer 10, StVG. Dem Untergebrachten stehe zur Durchsetzung seines Rechtes auf Vollzug in einer besonderen Abteilung gemäß Paragraph 158, Absatz 5, StVG das Ansuchen bzw. Beschwerderecht gemäß Paragraphen 119 und 120 StVG zu, nicht aber das Recht, durch Verweigerung des Gehorsams sein Recht zu erzwingen. Die Entziehung von Vergünstigungen stelle eine der mildesten Ordnungsstrafen dar, eine Abmahnung gemäß Paragraph 108, Absatz 2, StVG bzw. ein Verweis schieden aus spezialpräventiven Gründen infolge der Beharrlichkeit des Beschwerdeführers in seiner Verweigerungshaltung aus, um ihn von künftigen Verfehlungen abzuhalten. Gleichfalls aus den genannten Gründen käme auch eine bedingte Nachsicht nicht in Frage.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, ein normaler Strafvollzug sei vom Maßnahmenvollzug zu trennen. Anderenfalls wäre er in seinen Rechten verletzt und würde ein Widerspruch zu den materiellen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorliegen. Er habe bereits mehrere Male darauf hingewiesen und gebeten, ihn in eine Zelle, die den Voraussetzungen des Maßnahmenvollzuges entspreche, zu verlegen. Das sei ihm nicht gewährt worden. Durch die Nichttrennung der Vollzüge würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen und außerdem die Menschenwürde verletzt.

Gemäß § 107 Abs. 1 Z. 10 StVG begeht jener Strafgefangene eine Ordnungswidrigkeit, der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 StVG zuwiderhandelt. Gemäß Paragraph 107, Absatz eins, Ziffer 10, StVG begeht jener Strafgefangene eine Ordnungswidrigkeit, der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach Paragraph 26, StVG zuwiderhandelt.

Gemäß § 26 Abs. 1 StVG haben die Strafgefangenen den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten. Sie dürfen die Befolgung von Anordnungen nur ablehnen, wenn die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzen würde. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, StVG haben die Strafgefangenen den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten. Sie dürfen die Befolgung von Anordnungen nur ablehnen, wenn die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzen würde.

Das Recht, die Befolgung von Anordnungen gemäß § 26 Abs. 1 StVG abzulehnen, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstießen, wurde dem Art. 20 B-VG nachgebildet (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien, abgedruckt bei Kunst, Strafvollzugsgesetz, 1979, S. 64). Das Recht, die Befolgung von Anordnungen gemäß Paragraph 26, Absatz eins, StVG abzulehnen, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstießen, wurde dem Artikel 20, B-VG nachgebildet vergleiche dazu die Gesetzesmaterialien, abgedruckt bei Kunst, Strafvollzugsgesetz, 1979, S. 64).

Gemäß § 167 StVG gelten, soweit die §§ 164 bis 166 StVG nichts anderes bestimmen, die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher dem Sinne nach. Gemäß Paragraph 167, StVG gelten, soweit die Paragraphen 164 bis 166 StVG nichts anderes bestimmen, die Paragraphen 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher dem Sinne nach.

Gemäß § 158 Abs. 1 StVG ist die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. Gemäß Paragraph 158, Absatz eins, StVG ist die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

§ 158 Abs. 5 StVG sieht vor, dass die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden darf. Paragraph 158, Absatz 5, StVG sieht vor, dass die Unterbringung nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden darf.

Gemäß § 21 Abs. 1 StGB hat das Gericht jemanden, der eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und der nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, welcher auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB hat das Gericht jemanden, der eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und der nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, welcher auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen. Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

Ein im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachter hat ein subjektives Recht auf Unterbringung in einer dem Gesetz entsprechenden Vollzugsanstalt, das nicht davon abhängt, ob derartige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Oktober 1985, Zl. 85/01/0018, und vom 29. Jänner 1986, Zl. 85/01/0118). In ihrer Gegenschrift führt die belangte Behörde dementsprechend auch aus, dass sie mit Bescheid

vom 22. Mai 2007 der Beschwerde des Beschwerdeführers, er werde seit 11. Oktober 2006 entgegen § 158 Abs. 5 StVG im Normalvollzug angehalten, Folge gegeben und dem Anstaltsleiter aufgetragen habe, die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB in einer besonderen Abteilung der Justizanstalt zu vollziehen, sowie festgestellt habe, dass der Untergebrachte bis zum 22. Mai 2007 in diesem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt worden sei. Ein im Maßnahmenvollzug nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB Untergebrachter hat ein subjektives Recht auf Unterbringung in einer dem Gesetz entsprechenden Vollzugsanstalt, das nicht davon abhängt, ob derartige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind (vergleiche, die hg. Erkenntnisse vom 30. Oktober 1985, Zl. 85/01/0018, und vom 29. Jänner 1986, Zl. 85/01/0118). In ihrer Gegenschrift führt die belangte Behörde dementsprechend auch aus, dass sie mit Bescheid vom 22. Mai 2007 der Beschwerde des Beschwerdeführers, er werde seit 11. Oktober 2006 entgegen Paragraph 158, Absatz 5, StVG im Normalvollzug angehalten, Folge gegeben und dem Anstaltsleiter aufgetragen habe, die Unterbringung nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB in einer besonderen Abteilung der Justizanstalt zu vollziehen, sowie festgestellt habe, dass der Untergebrachte bis zum 22. Mai 2007 in diesem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt worden sei.

Wie von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zutreffend dargelegt wurde, kann der Betreffende sein Recht auf einen Haftraum in einer Maßnahmenabteilung mit Beschwerde gemäß §§ 119 f StVG geltend machen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Weigerung, der hier gegenständlichen Anordnung Folge zu leisten, bestand im vorliegenden Fall nicht, da die Ausnahmen des § 26 Abs. 1 StVG nicht vorliegen: Weder verstößt die Anhaltung in einem Haftraum im Normalvollzug gegen die Menschenwürde, würde dies doch ansonsten für jeden Normalvollzug gelten. Noch stellt eine andere Anhaltung als eine dem § 21 StGB entsprechende einen Verstoß gegen das Kriminalstrafrecht dar, der unter gerichtlicher Strafdrohung stünde. Nur ein solcher Verstoß würde aber den Ausnahmetatbestand des § 26 Abs. 1 StVG verwirklichen (vgl. zu Art. 20 Abs. 1 B-VG, dem, wie dargelegt, § 26 Abs. 1 StVG insofern nachgebildet ist, Mayer, B-VG, 4. Auflage, S. 158, mwN). Wie von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zutreffend dargelegt wurde, kann der Betreffende sein Recht auf einen Haftraum in einer Maßnahmenabteilung mit Beschwerde gemäß Paragraphen 119, f StVG geltend machen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Weigerung, der hier gegenständlichen Anordnung Folge zu leisten, bestand im vorliegenden Fall nicht, da die Ausnahmen des Paragraph 26, Absatz eins, StVG nicht vorliegen: Weder verstößt die Anhaltung in einem Haftraum im Normalvollzug gegen die Menschenwürde, würde dies doch ansonsten für jeden Normalvollzug gelten. Noch stellt eine andere Anhaltung als eine dem Paragraph 21, StGB entsprechende einen Verstoß gegen das Kriminalstrafrecht dar, der unter gerichtlicher Strafdrohung stünde. Nur ein solcher Verstoß würde aber den Ausnahmetatbestand des Paragraph 26, Absatz eins, StVG verwirklichen (vergleiche zu Artikel 20, Absatz eins, B-VG, dem, wie dargelegt, Paragraph 26, Absatz eins, StVG insofern nachgebildet ist, Mayer, B-VG, 4. Auflage, S. 158, mwN).

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. Juni 2010

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007060263.X00

Im RIS seit

14.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at